

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Dienstleistungen der StoneControl GmbH, Fachstelle für Belagsexpertisen

1. Allgemeines

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Expertenangebote und -leistungen der StoneControl GmbH und regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklungen dieser Angebote in Form von Dienstleistungsverträgen zwischen der StoneControl GmbH und dem Auftraggeber

Von dieser AGB abweichende und/oder zusätzliche Bestimmungen gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart und von beiden (bzw. allen) Vertragsparteien unterzeichnet worden sind. Diese schriftlichen Vereinbarungen haben keine präjudizierende Wirkung im Vertragsverhältnis zum Auftraggeber, zu den Auftraggebern, d.h. für Auftragsweiterungen und/oder Neuaufträge gelten jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Kraft stehende Fassung der AGB der StoneControl GmbH.

2. Zustandekommen des Vertrages

2.1 Grundsätzlich kann jedermann an die StoneControl GmbH gelangen. Es steht der StoneControl GmbH jedoch das Recht zu, Anträge ohne Angaben von Gründen abzulehnen oder auszusetzen.

2.2 Die Anfrage hat mittels dem von der StoneControl GmbH zur Verfügung gestelltem Formular zu erfolgen. Dieses Formular kann auch von der Homepage der StoneControl GmbH heruntergeladen werden. Auf Wunsch wird von der StoneControl GmbH ein Kostenvoranschlag erstellt.

2.3 Der dem Auftraggeber unterbreitete Kostenvoranschlag bzw. die Auftragsbestätigung gilt als Antrag der StoneControl GmbH. Für das Zustandekommen des Vertrages ist der Kostenvoranschlag bzw. das Auftragsformular vom Auftraggeber innerhalb einer Frist von drei Tagen schriftlich zu bestätigen. Erforderliche Korrekturen und Änderungswünsche müssen der StoneControl GmbH unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Äussert sich der Auftraggeber innerhalb dieser Frist nicht, gilt die Leistung als abgenommen.

2.4 Der Auftrag ist erst rechtsgültig, wenn sich der Auftraggeber in der in Ziff. 2.3 genannten schriftlichen Bestätigung mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der StoneControl GmbH einverstanden erklärt und die jeweils gültigen Tarife anerkennt.

2.5 Die StoneControl GmbH behält sich vor, für Aufträge eine Anzahlung zu verlangen. In diesen Fällen wird mit der Ausführung des Auftrages erst nach Eingang der Anzahlung begonnen.

3. Art und Umfang der Leistungen

3.1 Bei den von der StoneControl GmbH zu erbringenden Leistungen handelt es sich entweder um

- Beratungs-Dienstleistungen, in deren Rahmen der Kunde fachtechnisch beraten und unterstützt oder ein fachtechnisches Gutachten erstellt wird.
- Untersuchungs-Dienstleistungen, in deren Rahmen Schadensuntersuchungen oder Materialprüfungen durchgeführt werden.
- Konzept-Dienstleistungen, in deren Rahmen fachtechnische Problemlösungs-massnahmen- und/oder ein Monitoring-Konzept erstellt werden.
- Baubegleitungs-Dienstleistungen, in deren Rahmen Schadenbehebungsmassnahmen der ausführenden Unternehmer begleitet werden.

- Mediations-Dienstleistung, in deren Rahmen die aussergerichtliche Vermittlung in Konfliktsituationen angeboten wird.

3.2 Der konkrete Leistungsumfang der StoneControl GmbH richtet sich nach dem jeweiligen Kostenvoranschlag bzw. der Auftragsbestätigung.

4. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

4.1 Der Auftraggeber bestimmt den Umfang der Dienstleistungen im schriftlich vereinbarten Auftrag (vgl. Ziff. 3.2). Umfasst der Auftraggeber mehrere Parteien, müssen alle beteiligten Parteien den Auftrag unterschreiben. Sie erwerben so die gleichen Rechte und Pflichten gegenüber der StoneControl GmbH. Differenzen innerhalb der auftragsgebenden Parteien ändern nichts am vereinbarten Vertragsverhältnis zwischen der StoneControl GmbH und dem Auftraggeber.

Es steht dem Auftraggeber zu, nachträglich Einschränkungen vorzugeben. Diese sind wiederum schriftlich zu vereinbaren.

4.2 Der Auftraggeber hat das Recht, den Auftrag jederzeit schriftlich zu kündigen, wobei er für die bereits angefallenen Kosten vollumfänglich aufzukommen hat.

4.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, der StoneControl GmbH alle erforderlichen Unterlagen und Informationen sowie allfälliges Probematerial rechtzeitig, vollständig und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

5. Rechte und Pflichten von der StoneControl GmbH

5.1 Die StoneControl GmbH leistet Gewähr für sorgfältige, den Regeln der Technik entsprechende Ausführungen des Auftrages

5.2 Ohne entsprechende Mitteilung wird der Auftrag nach den Bestimmungen des schweizerischen Rechts und den SN-Normen (Normen der Schweizerischen Normenvereinigung) ausgeführt. Berichte werden grundsätzlich in deutscher Sprache verfasst.

5.3 Die StoneControl GmbH ist den Weisungen des Auftraggebers insoweit nicht unterworfen, als diese zur inhaltlichen Unrichtigkeit bei der Auftragsbefolgung führen. Dies gilt auch, wenn die StoneControl GmbH den Auftraggeber nicht ausdrücklich abmahnt. Ein aus der Auftragsausführung zugunsten des Auftraggebers resultierender Erfolg kann aus fachlichen und berufsethischen Gründen folglich nicht garantiert werden.

5.4 Die StoneControl GmbH darf nach eigenem Ermessen geeignete Hilfskräfte beiziehen und deren Kosten verrechnen. Die Einschaltung von weiteren externen Expert*innen oder Fachleuten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

5.5 Terminabsprachen sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich (schriftlich) als verbindlich bezeichnet werden. Die als verbindlich vereinbarte Termine bzw. Fristen für die Erbringung von Dienstleistungen gelten unter Vorbehalt von Ereignissen höherer Gewalt. Die Fristen beginnen gemäss entsprechender Vereinbarung der Parteien, in jedem Fall aber erst dann zu laufen, wenn sich die StoneControl GmbH und Auftraggeber über alle Einzelheiten des Auftrages einig geworden sind und der Auftraggeber der StoneControl GmbH sämtliche für die Erbringung der Dienstleistung benötigten Unterlagen und Materialien überlassen hat.

6. Vergütungen

6.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die Dienstleistungen nach Aufwand zu vergüten. Es kommen die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Stundenansätze von der StoneControl GmbH zur Anwendung (vgl. Ziff. 10.2). Die Stundenansätze gelten für Leistungen während den üblichen Geschäftszeiten. Für dringende Arbeitsleistungen, welche in Absprache mit dem Auftraggeber ausserhalb der Geschäftszeiten erledigt werden müssen, wird ein Zuschlag von 50% verrechnet

6.2 Wird ein Festpreis vereinbart, so basiert dieser auf dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannten Grundlagen und unter der Bedingung, dass diese zu jenem Zeitpunkt vereinbarten Voraussetzungen erfüllt werden. Ändern sich diese Grundlagen und Voraussetzungen, so kann die StoneControl GmbH eine Anpassung des Festpreises verlangen.

6.3 . Vorbehaltlich anderweitiger Offerten verstehen sich alle Preise in Schweizer Franken (CHF). Die für die Erbringung der einzelnen Dienstleistungen vereinbarten Vergütungen verstehen sich exklusiv allfälliger Steuern und Abgaben. Sofern nichts anderes vereinbart wird, gehen sämtliche Nebenkosten zu Lasten des Auftraggebers. Reisezeit gilt als Arbeitszeit.

6.4 Rechnungen von der StoneControl GmbH sind innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum zahlbar. Wird die Rechnung nicht binnen vorgenannter Zahlungsfrist beglichen, wird der Auftraggeber abgemahnt. Wird dann die Rechnung nicht binnen der angesetzten Mahnfrist beglichen, fällt der Auftraggeber automatisch in Verzug. Ab Zeitpunkt des Verzuges wird ein Verzugszins in der Höhe von 5% verrechnet.

Die StoneControl GmbH ist berechtigt, einen Vorschuss zu verlangen. Die Verrechnung mit Gegenforderungen des Auftraggebers ist ausgeschlossen.

6.5 Treten mehrere Parteien als Auftraggeber auf, haften sie für (Vergütungsansprüche) der StoneControl GmbH solidarisch.

7. Urheberrechte

7.1 Die StoneControl GmbH hat an den von ihr angefertigten Werken (Expertisen, Bewertungen, Prüfungen, Konzepte etc.) ein Urheberrecht.

7.2 Der Auftraggeber darf dieses Werk nur zum festgelegten Zweck verwenden. Eine Vervielfältigung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise oder der blosser Hinweis auf den Bericht – ist nur mit vorgängiger schriftlicher Genehmigung von der StoneControl GmbH gestattet. Die schriftliche Genehmigung kann an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen verbunden werden.

8. Geheimhaltung

Die StoneControl GmbH verpflichtet sich, Daten und Informationen des oder über den Auftraggeber, welcher ihr im Rahmen ihrer Tätigkeiten für den Auftraggeber zugänglich gemacht werden, vertraulich zu behandeln, sofern dies der Auftraggeber ausdrücklich angeordnet hat. Die Vertraulichkeit gilt auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses.

9. Haftung

9.1 Die StoneControl GmbH haftet für allfällige Schäden, vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes, bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit.

9.2 Jede weitere Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere für indirekte Schäden, Mangelfolgeschäden sowie Schäden durch gegenseitig abgesprochene

Belagsöffnungen werden ausdrücklich und vollumfänglich ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

10. Änderungen

10.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen können von der StoneControl GmbH jederzeit geändert werden. Die neue Version tritt durch Publikation auf der Webseite der Firma in Kraft.

10.2 Für einen Auftraggeber gelten grundsätzlich jene Versionen der AGB und der Preistabelle, welche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Kraft sind.

11. Priorität

Diese AGB gehen allen älteren Bestimmungen und Verträgen vor. Lediglich Bestimmungen aus Individualverträgen, welche die Bestimmungen dieser AGB noch spezifizieren, gehen diesen AGB vor.

12. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ungültig sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Wirksamkeit eines Vertrages zwischen der StoneControl GmbH und einem Auftraggeber im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt auch für allfällige Vertragslücken.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

13.1 Auf das Vertragsverhältnis ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar.

13.2 Als Gerichtsstand gelten die ordentlichen Gerichte am Sitz der StoneControl GmbH.